

**Sitzung des Gemeinderates vom 26. September 2019, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der  
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN,  
JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.  
Entschuldigt: ADAMS, HAEP – Ratsmitglied

T A G E S O R D N U N G  
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

**GEMEINDERAT**

Punkt 1. Bezeichnung eines Vertreters der fünf südlichen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in den Verwaltungsrat des RZKB

**POLIZEIVERORDNUNG**

Punkt 2. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 17.09.2019 über die Aufhebung der zeitweiligen Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung

**INFORMATIK**

Punkt 3. Erneuerung der Informatik der Gemeindeverwaltung: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

Punkt 4. Anschaffung von zwei interaktiven Bildschirmen für das Rathaus und drei interaktiven Tafeln für die Primarschulen HONSFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD: Annahme der Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

**WASSERDIENST**

Punkt 5. WASSERDIENST: Anschaffung von Regelventilen für die Schieberkammern HÜNNINGEN/HONSFELD, HONSFELD/BÜLLINGEN und MÜRRINGEN/ROCHERATH: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

**WEGEDIENST**

Punkt 6. WEGEDIENST: Anschaffung eines gebrauchten Minibaggers und einer gebrauchten Planierdrape: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

**TOURISMUS**

Punkt 7. RAD- UND WANDERWEGE: Annahme des Abkommens über die Umsetzung, Wartung und Förderung eines Radwege-Knotenpunktnetzwerks

**FINANZEN**

Punkt 8. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Erste Abänderung des Haushaltsplanes 2019: Gutachten

Punkt 9. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2019: Billigung

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 28. August 2019 - Annahme

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

**Punkt 1. Bezeichnung eines Vertreters der fünf südlichen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in den Verwaltungsrat des RZKB (D.K.Nr. 172.205)**

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig, Frau Viviane SCHARRES-JOST als Vertreter der fünf südlichen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in den Verwaltungsrat des RZKB zu bezeichnen.

**POLIZEIVERORDNUNG**

**Punkt 2. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 17.09.2019 über die Aufhebung der zeitweiligen Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (D.K.Nr. 580.1:830.4)**

DER RAT;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 17.09.2019 über die Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung;

Aufgrund des Artikels 134 des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 17.09.2019 über die Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung voll und ganz zu bestätigen.

## **INFORMATIK**

### **Punkt 3. Erneuerung der Informatik der Gemeindeverwaltung: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 281.03)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der vorliegenden Kostenaufstellung über die Erneuerung der EDV der Gemeindeverwaltung, welche sich bei Ankauf auf insgesamt 53.030,40 € (einschl. 21 % MwSt.) beläuft;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite teilweise im Haushalt 2019 (40.000,00 € im Artikel 104/74253) vorgesehen sind;

In Erwägung des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 18.09.2019;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft zur Anschaffung von neuen PCs, Betriebssystemen und Bildschirmen in Höhe von circa 53.030,40 € inkl. 21% MwSt. (45.840,00 € ohne MwSt.) wird gutgeheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Die erforderlichen Kredite sind bei der nächsten Haushaltsanpassung einzuplanen;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

### **Punkt 4. Anschaffung von zwei interaktiven Bildschirmen für das Rathaus und drei interaktiven Tafeln für die Primarschulen HONSFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD: Annahme der Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 281.03 und 550.232)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der vorliegenden Preisschätzung bzgl. der Anschaffung von zwei interaktiven Bildschirmen für das neue Rathaus in Höhe von circa 13.794,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite für die Anschaffung der interaktiven Bildschirme im Rathaus im Haushalt 2019 vorgesehen werden müssen (Artikel 104/74253);

Nach Durchsicht der vorliegenden Preisschätzung bzgl. der Anschaffung von drei interaktiven Tafeln für die 3. Stufe der Primarschulniederlassungen HONSFELD, WIRTZFELD und ROCHERATH-KRINKELT in Höhe von 10.890,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite für die Anschaffung der interaktiven Tafeln im Haushalt 2019 vorgesehen sind (Artikel 72203/741-98 und 72203/741-98);

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN 2017 dem Projekt „DG Schulen online“ beigetreten ist und dass die Anschaffung der drei interaktiven Tafeln zu 60% von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung von zwei interaktiven Bildschirmen inkl. Zubehör in Höhe von circa 13.794,00 € inkl. 21% MwSt. (11.400,00 € ohne MwSt.) wird gutgeheißen;

**Artikel 2.** Die Anschaffung von drei interaktiven Tafeln inkl. in Höhe von circa 10.890,00 € inkl. 21% MwSt. (9.000,00 € ohne MwSt.) wird gutgeheißen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart für diesen Lieferauftrag wird die Vergabe auf einfache Rechnung festgelegt;

**Artikel 4.** Die erforderlichen Kredite zur Anschaffung der interaktiven Bildschirme sind bei der nächsten Haushaltsanpassung einzuplanen;

**Artikel 5.** Für die drei interaktiven Tafeln inkl. Zubehör für die Primarschulniederlassungen HONSFELD, WIRTZFELD und ROCHERATH-KRINKELT ist eine Bezuschussung über das Projekt „DG Schulen online“ zu beantragen;

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

#### WASSERDIENST

**Punkt 5. WASSERDIENST: Anschaffung von Regelventilen für die Schieberkammern HÜNNINGEN/HONSFELD, HONSFELD/BÜLLINGEN und MÜRRINGEN/ROCHERATH: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 838.04)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die bestehenden Schieberkammern in HÜNNINGEN/HONSFELD, HONSFELD/BÜLLINGEN und MÜRRINGEN/ROCHERATH mit Regelventilen ausgerüstet werden müssen, damit der Wasserfluss per Fernwartung über diese Ventile geregelt werden kann;

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von 13.189,00 € inkl. 21% MwSt. (10.900,00 € ohne MwSt.) für das benötigte Material für diesen Schieberverschleiß;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2019 (87403/74253 und 87402/72460) vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 92;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung von Regelventilen für die Schieberkammern in HÜNNINGEN/HONSFELD, HONSFELD/BÜLLINGEN und MÜRRINGEN/ROCHERATH in Höhe von circa 13.189,00 € inkl. 21% MwSt. (10.900,00 € ohne MwSt.) für die erforderlichen Materiallieferungen wird gutgeheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart für diesen Lieferauftrag wird die Vergabe auf einfache Rechnung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

#### WEGEDIENST

**Punkt 6. WEGEDIENST: Anschaffung eines gebrauchten Minibaggers und einer gebrauchten Planierdrape: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 865)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der bestehende Minibagger der Gemeinde aus dem Jahr 1989 stammt und somit ein Alter von nahezu 30 Jahren aufweist;

In Erwägung, dass diese Maschine angesichts der altersbedingten Verschleißerscheinungen ersetzt werden sollte, bevor größere Reparaturen notwendig werden;

In Erwägung, dass darüber hinaus die Anschaffung einer Planierdrape sinnvoll ist, da eine solche Maschine es der Gemeinde erlaubt, kleinere und dringende Planierarbeiten selber auszuführen, ohne dafür jedes Mal auf einen Unternehmer zurückgreifen zu müssen, wodurch die Gemeinde Kosten spart und gleichzeitig über eine größere Flexibilität für solche Arbeiten verfügt;

In Erwägung, dass der Gebrauchtmaschinenmarkt den Ankauf günstiger Maschinen ermöglicht, die in einem guten technischen Zustand sind;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 92;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlasses vom 22.06.2017;

In Erwägung des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 18.09.2019;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung eines gebrauchten Minibaggers und einer gebrauchten Planierdrape zu genehmigen und den Höchstpreis dieser Anschaffung (beide Maschinen) auf max. 30.000,00 € (ohne MwSt., entsprechend 36.300,00 einschl. 21 % MwSt.) festzulegen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart für diesen Lieferauftrag wird die Vergabe auf einfache Rechnung festgelegt;

**Artikel 3.** Die erforderlichen Kredite zur Anschaffung der Planierdrape sind bei der nächsten Haushaltsanpassung einzuplanen;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

#### TOURISMUS

#### **Punkt 7. RAD- UND WANDERWEGE: Annahme des Abkommens über die Umsetzung, Wartung und Förderung eines Radwege-Knotenpunktnetzwerks (D.K.Nr. 865.13 + 865.26)**

DER RAT;

In Erwägung, dass das Knotenpunktnetzwerk für Fahrradwege auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN erneuert wurde;

In Erwägung, dass nun festgelegt werden sollte, welche Aufgaben zur Umsetzung und Instandhaltung der Beschilderung dieses Netzwerks der Gemeinde und welche der Provinz LÜTTICH zufallen;

Nach Durchsicht des entsprechenden Abkommens, aus dem hervorgeht, dass:

- die Provinz LÜTTICH für die Beschilderung, deren Unterhalt und Ersetzen zuständig ist
- die Gemeinde für die Instandhaltung und den Unterhalt der betroffenen Wegeabschnitte und deren näherer Umgebung zuständig ist;

In Erwägung, dass dieses Abkommen integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist;

In Erwägung, dass dieses Abkommen für eine Dauer von 15 Jahren geschlossen wird, mit anschließender stillschweigender Verlängerung um weitere 15 Jahre;

In Erwägung, dass vorliegendes Abkommen vor Ablauf der 15-jährigen Frist nicht einseitig kündbar ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Abkommen über die Umsetzung, Wartung und Förderung eines Radwege-Knotenpunktnetzwerks wird angenommen. Das vorerwähnte Abkommen ist integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

**Artikel 2.** Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt, das Abkommen zu unterzeichnen und der Provinz zuzustellen.

#### FINANZEN

#### **Punkt 8. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Erste Abänderung des Haushaltsplanes 2019: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)**

DER RAT;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.10.2018 über die Erteilung eines positiven Gutachtens zum Haushaltsplan 2019;

Nach Durchsicht der ersten Abänderung des Haushaltsplanes 2019, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 22.08.2019 festgelegt hat;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die erste Haushaltsanpassung, die die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2019 der Gemeinde vorgelegt hat, erhält ein positives Gutachten:

|                                       | Einnahmen in €     | Ausgaben in €      |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Betrag gemäß Ursprungshaushalt        | 36.249,00 €        | 36.249,00 €        |
| Erhöhung der Kredite                  | 2.139,13 €         | 2.139,13 €         |
| Verringerung der Kredite              | 0,00 €             | 0,00 €             |
| <b>Neues Resultat nach Abänderung</b> | <b>38.388,13 €</b> | <b>38.388,13 €</b> |

**Artikel 2.** Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss für das Jahr 2019 erhöht sich von 3.380,67 € auf 3.612,67 €;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

**Artikel 4.** Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

**Punkt 9. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2019: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.10.2018 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2019;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2019 am 12.08.2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 19.08.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 28.08.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 09.09.2019 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bischofs vom 05.09.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHE-RATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

|                                 | Einnahmen in € | Ausgaben in € |
|---------------------------------|----------------|---------------|
| Betrag gemäß Ursprungs-haushalt | 28.990,55 €    | 28.990,55 €   |
| Erhöhung der Kredite            | 610,00 €       | 1.610,00 €    |

|  |                    |                    |
|--|--------------------|--------------------|
| Verringerung der Kredite               | 0,00 €             | 1.000,00 €         |
| <b>Neues Resultat nach Ab-änderung</b> | <b>29.600,55 €</b> | <b>29.600,55 €</b> |

Durch diese Haushaltsabänderung erhöht sich der ordentliche Gemeindegusschuss von 23.989,96 € auf 24.599,96 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT, die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 28.08.2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28.08.2019 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht, während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.